

Hyphe Bitcoin Bond

Hyphe BTC Discount Note
(06/2029)

WKN: A4DFWN
ISIN: DE000A4DFWN0



Wertpapierbedingungen

§1

WERTPAPIERRECHT; KEINE ZINSAHLUNGEN; FORM; ÜBERTRAGUNG

(1) Wertpapierrecht. Hyphe Markets GmbH, München, (die "**Emittentin**") begibt bis zu 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend) auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (WKN: A4DFWN; ISIN: DE000A4DFWN0) in Euro (die "**EUR**") (die "**Wertpapiere**" und jeweils ein "**Wertpapier**") bis zu einem Gesamtemissionsvolumen von maximal EUR 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend) und gewährt jedem Inhaber eines Wertpapiers ("**Wertpapierinhaber**") bezogen auf Bitcoin (Digital Token Identifier, DTI, nach ISO 24165: 4H95JOR2X) ("**BTC**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe der vorliegenden Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Lieferung von 1/10.000 (in Worten: ein Zehntausendstel) eines BTC je Wertpapier (der "**Lieferungsbetrag**") zu verlangen.

(2) Keine Zinszahlungen. Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

(3)(a) Form und Übertragung. Die Wertpapiere werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Wiesenhüttenplatz 25, 60329 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.

(b) Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt in Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG, soweit die Emittentin als Inhaberin eingetragen wird. Ansonsten erfolgt die Eintragung in das Kryptowertpapierregister als Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 eWpG. Als Inhaberin der Wertpapiere wird bei Sammeleintragung eine Verwahrerin (die "**Verwahrerin**") eingetragen, die die Wertpapiere gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die Wertpapierinhaber verwaltet, ohne selbst Berechtigte zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG). Ein Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausreichung effektiver Wertpapierurkunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Wertpapiere finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(c) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an den in Sammeleintragung eingetragenen Wertpapieren.

(d) Die Wertpapiere sind übertragbar. Im Falle der Sammeleintragung können die Miteigentumsanteile der Wertpapierinhaber an dem als Sammelbestand eingetragenen Wertpapieren nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts durch Einigung und Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses mit der Verwahrerin übertragen werden.



§ 2

STATUS

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3

FÄLLIGKEIT; AUSÜBUNG DER WERTPAPIERRECHTE

(1) Fälligkeit. Der Anspruch des Wertpapierinhabers auf Lieferung des Lieferungsbetrages wird am 15.06.2029 (der "**Endfälligkeitstag**") fällig, Dafür ist eine Ausübung erforderlich.

(2) Ausübung. Die Ausübung erfolgt am Endfälligkeitstag oder einem Geschäftstag, der nach dem Endfälligkeitstag (jeweils ein "**Ausübungstag**") liegt durch Übermittlung einer Ausübungserklärung an die Verwaltungsstelle.

Bei Zugang der Ausübungserklärung bis einschließlich 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Geschäftstag gilt die Ausübung am Tag des Zugangs als erfolgt; bei Zugang nach 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Ausübungstag gilt die Ausübung am nächstfolgenden Ausübungstag als erfolgt.

"**Ausübungserklärung**" ist, eine Mitteilung in Textform, in der ein Wertpapierinhaber die Ausübung seiner Wertpapiere erklärt. Eine Ausübungserklärung kann nur in Bezug auf alle von einem Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapiere ausgeübt werden. Die Ausübungserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die Zahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
- (ii) die Nummer des Bankkontos, dem ein etwaiger Betrag der in Bar auszuzahlen ist, wie etwa der Störungsbedingte Abwicklungsbetrag (wie in § 4 der Wertpapierbedingungen definiert), gutgeschrieben werden soll;
- (iii) die Daten zu den Wallets, an welche der Lieferungsbetrag geliefert werden soll. Die Wallet-Adresse muss bei einem in der EU gemäß Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 ("**MiCAR**") regulierten Kryptoverwahrer gelistet sein und eine Bestätigung des Kryptoverwahrers über die Wallet-Adresse enthalten;
- (iv) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"**Geschäftstag**" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag, an dem sowohl das Bitcoin-Netzwerk (bzw. die zugrunde liegende Blockchain) für Transaktionen verfügbar ist, als auch Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Zahlungsverkehr geöffnet sind.

§ 4

ABWICKLUNG; ABWICKLUNGSSTÖRUNG; STEUERN

(1)(a) Abwicklung. Dieser § 4 der Wertpapierbedingungen gilt nur für ausgeübte oder von der Emittentin nach Maßgabe von § 5 der Wertpapierbedingungen gekündigte Wertpapiere.

(b) Im Rahmen der Wertpapiere fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Emittentin überträgt dazu den Lieferungsbetrag innerhalb von 21 Geschäftstagen (die "**Abwicklungsfrist**") nach Zugang der Ausübungserklärung bzw. Liefermitteilung



an das in der Ausübungserklärung bzw. Liefermitteilung genannte Wallet des Wertpapierinhabers. Die Emittentin kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die Wertpapierinhaber sind davon nach § 9 der Wertpapierbedingungen in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Für die Dauer bis zur endgültigen Lieferung des Lieferungsbetrages, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf eine Verzinsung. Durch die Lieferung können bei den von dem Wertpapierinhaber für den Handel und die Verwahrung des Wertpapiers eingesetzten Dienstleistern Kosten entstehen, welche die Rendite des Wertpapiers übersteigen können. Für Kosten, die bei den vom Wertpapierinhaber eingesetzten Dienstleistern für den Handel und die Verwahrung des Wertpapiers entstehen, ist die Emittentin nicht verantwortlich; sie richten sich nach den Nutzungsbedingungen bzw. den Preis/Leistungs-Verzeichnissen dieser Dienstleister. Der Wertpapierinhaber hat sicherzustellen, dass er sich über diese möglichen Kosten bei den von ihm gewählten Dienstleistern rechtzeitig informiert und in Kenntnis setzt.

(2) (a) Abwicklungsstörung. Wird eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig und

(i) ist der Fälligkeitstag kein Geschäftstag, oder

(ii) tritt vor der Lieferung des Lieferungsbetrages ein Ereignis ein, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat, und kann die Emittentin infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),

verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Dauert die Abwicklungsstörung am fünften Geschäftstag nach der Abwicklungsfrist noch an, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden Geschäftstag, ob die Abwicklungsstörung innerhalb weiterer fünf Geschäftstage voraussichtlich beendet sein wird. Ist die Emittentin an einem dieser weiteren Geschäftstage der Ansicht, dass die Abwicklungsstörung nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet sein wird oder dauert die Abwicklungsstörung am zehnten Geschäftstag nach der Abwicklungsfrist weiterhin an, hat die Emittentin dies nach § 9] der Wertpapierbedingungen mitzuteilen. Spätestens am zehnten Geschäftstag nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die Zahlstelle anstelle der ursprünglich geschuldeten Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten störungsbedingten Abwicklungsbetrags dieses Wertpapiers vornehmen.

Der "**Störungsbedingte Abwicklungsbetrag**" nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen entspricht dem Spot-Preis des BTC (der "**Spot-Preis**") in EUR bezogen auf den Lieferungsbetrag am zweiten Geschäftstag um 12:00 Uhr MEZ (Mittleuropäische Zeit) nach Zugang der Ausübungserklärung bzw. der Liefermitteilung ("**Bewertungszeitpunkt**"). Der maßgebliche Spot-Preis entspricht der Cboe Kaiko Bitcoin Rate mit dem Zeichen KK_BRR_BTCEUR (der "**Ursprüngliche Benchmarksatz**") zum Bewertungszeitpunkt wie dieser der Berechnungsstelle durch den Administrator des Ursprünglichen Benchmarksatzes mitgeteilt wird. Die Zahlung eines etwaigen störungsbedingten Abwicklungsbetrages erfolgt in EUR.

(b) Benchmark-Ereignis. Wenn ein Benchmark-Ereignis (wie nachfolgend definiert) in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, gilt für die Bestimmung des betreffenden Spot-Preises Folgendes:

aa) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf den Ursprünglichen Benchmarksatz eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen einen Neuen Benchmarksatz (wie in § 4(2)(b)(gg) dieser Wertpapierbedingungen definiert), und etwaige Benchmark-Änderungen (wie in § 4(2)(b)(dd) dieser Wertpapierbedingungen definiert) festzustellen.

bb) Wenn die Berechnungsstelle vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt keinen Neuen Benchmarksatz und/oder keine Benchmark-Änderungen (sofern erforderlich) gemäß diesem 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen festgestellt hat, dann entspricht der für den maßgeblichen



Bewertungszeitpunkt relevante Spot-Preis dem an dem letzten, unmittelbar vor Eintritt des relevanten Stichtags liegenden Spot-Preis.

cc) Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt,

- (i) dass es einen Nachfolge-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Nachfolge-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz; oder
- (ii) dass es keinen Nachfolge-Benchmarksatz aber einen Alternativ-Benchmarksatz gibt, dann ist dieser Alternativ-Benchmarksatz der Neue Benchmarksatz.

In beiden Fällen entspricht der Spot-Preis für die unmittelbar nach dem Stichtag maßgeblichen Bewertungszeitpunkte dann dem Neuen Benchmarksatz an dem betreffenden Bewertungszeitpunkt.

dd) Wenn ein Neuer-Benchmarksatz gemäß diesem § 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen festgestellt wird und wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass Änderungen hinsichtlich dieser Wertpapierbedingungen notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Neuen Benchmarksatzes zu gewährleisten (diese Änderungen, die "**Benchmark-Änderungen**"), dann wird die Berechnungsstelle die Benchmark-Änderungen feststellen.

ee) Die Berechnungsstelle wird den Neuen Benchmarksatz, etwaige Benchmark-Änderungen und den

betreffenden Stichtag gemäß diesem § 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen bzw. den Ausweichsatz gemäß § 4(2)(b)(bb) dieser Wertpapierbedingungen der Emittentin, der Verwaltungsstelle und der Zahlstelle mitteilen, und zwar sobald eine solche Mitteilung (nach Ansicht der Emittentin) nach deren Feststellung erforderlich ist. Die Emittentin wird einen Neuen Benchmarksatz, und etwaige Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 4(2)(b) dieser Wertpapierbedingungen bzw. den Ausweichsatz gemäß § 4(2)(b)(bb) dieser Wertpapierbedingungen den Wertpapierinhabern gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen mitteilen, und zwar sobald wie möglich nach der Mitteilung gemäß Satz 1 dieses § 4(2)(b)(ee) dieser Wertpapierbedingungen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und hat den Stichtag zu benennen.

Der Neue Benchmarksatz, und etwaige Benchmark-Änderungen bzw. der Ausweichsatz sowie der betreffende Stichtag, die jeweils in der Mitteilung benannt werden sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle, die Verwaltungsstelle, die Berechnungsstelle und die Wertpapierinhaber bindend.

Die Wertpapierbedingungen gelten ab dem Stichtag als durch den Neuen Benchmarksatz und die etwaigen Benchmark-Änderungen bzw. dem Ausweichsatz geändert.

ff) Zur Verwendung in diesem § 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen:

"**Alternativ-Benchmarksatz**" bezeichnet eine alternative Benchmark oder einen alternativen Bildschirmsatz, die bzw. der üblicherweise an den internationalen Kryptomärkten zur Bestimmung von Spot Preisen bezogen auf den BTC angewendet wird, wobei sämtliche Feststellungen durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen vorgenommen werden.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein, wenn:

- (1) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen von oder im Namen der für den Administrator des Ursprünglichen Benchmarksatzes zuständigen Aufsichtsbehörde vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der den Ursprünglichen Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder
- (2) eine öffentliche Erklärung oder eine Veröffentlichung von Informationen von oder im Namen des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes vorgenommen wird, aus der hervorgeht, dass der Administrator die Bereitstellung des Ursprünglichen Benchmarksatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolgeadministrator, der den Ursprünglichen Benchmarksatz weiterhin bereitstellt; oder
- (3) eine öffentliche Erklärung durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes veröffentlicht wird, wonach der Ursprüngliche Benchmarksatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er zu messen vorgibt,



ist oder sein wird, und keine von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Ursprünglichen Benchmarksatzes geforderten Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen werden oder zu erwarten sind; oder

(4) die Verwendung des Ursprünglichen Benchmarksatzes aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die in Bezug auf die Emittentin anwendbar ist, rechtswidrig geworden ist; oder

(5) der Ursprüngliche Benchmarksatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(6) eine wesentliche Änderung der Methodologie des Ursprünglichen Benchmarksatzes vorgenommen wird.

gg) Der Stichtag für die Anwendung des Neuen Benchmarksatzes und der etwaigen Benchmark-Änderungen gemäß diesem § 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen (der "**Stichtag**") ist der Bewertungszeitpunkt, der auf den frühesten der folgenden Tage fällt oder diesem nachfolgt:

(i) den Tag, an dem die Veröffentlichung des Ursprünglichen Benchmarksatzes eingestellt wird, den Tag, an dem der Ursprüngliche Benchmarksatz eingestellt wird bzw. den Tag, ab dem der ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr repräsentativ ist oder sein wird, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund von Ziffer (1), (2) bzw. (3) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder

(ii) den Tag, ab dem der Ursprüngliche Benchmarksatz nicht mehr verwendet werden darf, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund von Ziffer (4) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist; oder

(iii) den Tag des Eintritts des Benchmark-Ereignisses, wenn das Benchmark-Ereignis aufgrund der Ziffern (5) oder (6) der Definition des Begriffs "Benchmark-Ereignis" eingetreten ist.

"Maßgebliches Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung des Ursprünglichen Benchmarksatzes:

(1) die Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark bzw. des Bildschirmsatzes zuständig ist; oder

(2) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss, die oder der von (I) einer Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht des Administrators der Benchmark bzw. des Bildschirmsatzes zuständig ist, oder (II) einer Gruppe der zuvor genannten Aufsichtsbehörden gefördert, geführt oder mitgeführt wird oder auf deren Verlangen gebildet wird.

"Nachfolge-Benchmarksatz" bezeichnet einen Nachfolger oder Ersatz des Ursprünglichen Benchmarksatzes, der formell durch das Maßgebliche Nominierungsgremium empfohlen wurde.

"Neuer Benchmarksatz" bezeichnet den jeweils gemäß diesem § 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen bestimmten Nachfolge-Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz.

hh) Wenn ein Benchmark-Ereignis in Bezug auf einen Neuen Benchmarksatz eintritt, gilt dieser § 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen entsprechend für die Ersetzung des Neuen Benchmarksatzes durch einen neuen Nachfolge- Benchmarksatz bzw. Alternativ-Benchmarksatz. In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in diesem § 4 der Wertpapierbedingungen auf den Begriff "Ursprünglicher Benchmarksatz" als Bezugnahme auf den zuletzt verwendeten Neuen Benchmarksatz.

ii) In diesem § 4(2)(b) der Wertpapierbedingungen schließt jede Bezugnahme auf den Begriff "Ursprünglicher Benchmarksatz" gegebenenfalls auch eine Bezugnahme auf eine etwaige Teilkomponente des Ursprünglichen Benchmarksatzes ein, wenn in Bezug auf diese Teilkomponente ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist.

c) Die Berechnungsstelle teilt den Eintritt einer Abwicklungsstörung und die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Abwicklungsbetrags unverzüglich gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen mit.

Eine verspätete Lieferung infolge einer Abwicklungsstörung begründet weder für Wertpapierinhaber noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der Emittentin auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens oder einen Anspruch auf Verzinsung.



(d) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin. Die Berechnungsstelle übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

(e) Jegliche von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

(f) Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet.

(3) Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige Wertpapierinhaber tatsächlich der Inhaber der Wertpapiere ist.

(4) *Steuern.* Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen und der Lieferung des Lieferungsbasiswerts gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- Finanzdienstleistungs-, oder Wertpapierinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zum Ausgleich solcher einbehaltenen Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen.

§ 5

KEINE KÜNDIGUNG DURCH WERTPAPIERINHABER; KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN

(1) *Keine Kündigung durch Wertpapierinhaber.* Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, sind die Wertpapierinhaber zu keinem Zeitpunkt berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Lieferung des Lieferungsbetrages oder eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(2)(a) *Kündigungsrecht der Emittentin.* Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Erklärung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen und an einem von ihr anzugebenden Tag (der "**Wahl-Rückzahlungstag**") den Lieferungsbetrag liefern. Der Wertpapierinhaber muss der Verwaltungsstelle zum Zwecke des Erhalts des Lieferungsbetrages zum Wahl-Rückzahlungstag eine Liefermitteilung zustellen. Geht eine Liefermitteilung nach diesem Zeitpunkt zu, erfolgt die Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser Liefermitteilung. Für die Dauer bis zur endgültigen Lieferung des Lieferungsbetrages, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf eine Verzinsung. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen, insbesondere gemäß § 4 der Wertpapierbedingungen.

Bei Zugang der Liefermitteilung bis einschließlich 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Geschäftstag gilt die Ausübung am Tag des Zugangs als erfolgt; bei Zugang nach 10.00 Uhr (Ortszeit) an einem Ausübungstag gilt die Ausübung am nächstfolgenden Ausübungstag als erfolgt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Liefermitteilung**" ist, eine Mitteilung in Textform welche folgenden Angaben enthalten muss:

(i) die Zahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;



- (ii) die Nummer des Bankkontos, dem ein etwaiger Betrag der in Bar auszuzahlen ist, wie etwa der Störungsbedingte Abwicklungsbetrag (wie in § 4 der Wertpapierbedingungen definiert), gutgeschrieben werden soll;
 - (iii) die Daten zu den Wallets, an welche der Lieferungsbetrag geliefert werden soll. Die Wallet-Adresse muss bei einem in der EU gemäß MiCAR regulierten Kryptoverwahrer gelistet sein und eine Bestätigung des Kryptoverwahrers über die Wallet-Adresse enthalten;
 - (iv) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.
- (b)** Die Kündigung ist den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen bekanntzugeben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:
- (i) die zurückzuzahlende Serie und/oder ISIN der Wertpapiere; und
 - (ii) den Wahl-Rückzahlungstag.

§ 6

BERECHNUNGSSTELLE; ZAHLSTELLE; VERWALTUNGSSTELLE

(1)(a) Berechnungsstelle. Alle gemäß den Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") vorgenommen. Der Begriff Berechnungsstelle schließt auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen.

(b) Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere ist die Emittentin, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernannt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Wertpapierinhaber werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 9 der Wertpapierbedingungen benachrichtigt.

(c) Jegliche von der Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

(d) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin. Die Berechnungsstelle übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.

(e) Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet.

(2) Zahlstelle. Zahlstelle für die Wertpapiere ist die Emittentin (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern.

(3) Verwaltungsstelle. "**Verwaltungsstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen meint den Handelspartner der Emittentin, über den der jeweilige Wertpapierinhaber die Wertpapiere erworben hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwaltungsstelle durch einen anderen Handelspartner oder durch sich selbst zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Verwaltungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 der Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.



§ 7

VORLAGEZEITRAUM; FRISTEN

(1) *Vorlagezeitraum.* Die Emittentin ist gemäß § 29 Abs. 1 eWpG zur Leistung aus den Wertpapieren nur verpflichtet, wenn der Wertpapierinhaber gegenüber der registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf den Emittenten bei Zahlungsnachweis erteilt.

(2) *Fristen.* Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29(2) eWpG).

§ 8

AUFSTOCKUNG; RÜCKKAUF

(1) *Aufstockung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, weitere Wertpapiere zu begeben, sodass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche Serie bilden. Eine Zustimmung der Wertpapierinhaber ist nicht erforderlich.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 9

MITTEILUNGEN

(1) Mitteilungen an die Wertpapierinhaber werden auf der Website [www.hyphe.com/hyphe-bitcoin-bond] veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den Wertpapierinhabern mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

(2) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Absatz (1) als zugegangen.

§ 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus den Wertpapierbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main.